

35. detaillierter Bericht
über die Durchführung der
Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit
in der Fassung des Zusatzprotokolls (Artikel 74)

Detaillierter Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006*

Deutschland hat alle Teile der Ordnung in der Fassung des Zusatzprotokolls ratifiziert.

* Dieser Bericht ist identisch mit dem Bericht, den die Bundesregierung zu den IAO-Übereinkommen Nr. 102 und 128 vorgelegt hat.

Übereinkommen Nr. 102 und 128

Bericht

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis 30. April 2006

in Übereinstimmung mit Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über
die Durchführung des

Übereinkommens über die Soziale Sicherheit

(Mindestnormen), 1952,

dessen Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 1958 eingetragen
worden ist,

und des

Übereinkommens über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967,

dessen Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland am 15. Januar 1971 eingetragen
worden ist.

Die Artikelangaben in diesem Bericht beziehen sich auf das IAO-Übereinkommen Nr. 102,
soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Zu Teil I

Die Regelungen des Übereinkommens werden im Wesentlichen durch die Vorschriften des Sozialgesetzbuches umgesetzt, und zwar insbesondere durch

- das Dritte Buch (SGB III) – Arbeitsförderung vom 24. März 1997
- das Fünfte Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988
- das Sechste Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384)
- das Siebte Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7. August 1996, sowie Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes – Kindergeld.

Zu den im Berichtszeitraum erlassenen Gesetzen wird auf die Anlage I verwiesen.

Zu Teil II

Ärztliche Betreuung

Zu Artikel 9

A. Es wird Buchstabe (a) zugrunde gelegt.

B. Nach §§ 5 und 6 SGB V sind im Prinzip alle Arbeiter und Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, deren Jahresarbeitsverdienst die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Diese Verdienstgrenze lag im Jahre 2006 bei 47. 250 Euro. Beamte unterliegen einem Sondersystem.

Nach § 10 SGB V sind auch Ehegatten und Kinder der Versicherten in der Familienversicherung mitversichert, wenn sie nicht selbst versichert, versicherungsfrei oder hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (= 345 Euro in 2005) übersteigt.

Seit dem letzten Bericht sind folgende Änderungen erfolgt:

- Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 enthält mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V eine Regelung, nach der die auf deutschen Seeschiffen beschäftigten ausländischen Seeleute, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung freigestellt werden. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und

Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagging zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen. Der Schutz der Betroffenen im Krankheitsfall wird durch die Versicherungsfreiheit nicht spürbar geschmälert, da eine Leistungspflicht der See-Krankenkasse nach geltendem Recht ohnehin nur besteht, wenn das nicht deutsche Besatzungsmitglied in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes das Schiff verlässt. Während des Aufenthalts an Bord oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe dagegen im Fall einer Erkrankung oder Verletzung Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders. Diese Krankenfürsorge umfasst auch die Heilbehandlung, die Verpflegung und Unterbringung des Kranken oder Verletzten sowie die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln (§§ 42, 43 Seemannsgesetz).

- Der Grenzwert, bis zu dem grundsätzlich eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung erfolgen kann, beträgt seit dem 1.4.2003 dauerhaft 400 Euro monatlich.
- Mit dem Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.12.2002 wurden ab dem 1. 1. 2003 zwei Versicherungspflichtgrenzen (Jahresarbeitsentgeltgrenzen) eingeführt. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (geregelt in § 6 Abs. 6 SGB V) beträgt weiterhin 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Allerdings war die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zum 1.1.2003 deutlich angehoben worden, so dass auch die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend angehoben wurde. Zweck ist es, den Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit höheren Einkommen zu erweitern, um so die Solidarbasis der gesetzlichen Krankenversicherung nachhaltig zu stärken. Im Jahr 2006 beträgt diese Versicherungspflichtgrenze 47.250 Euro. Sie wird wie bisher zum 1.1. eines jeden Jahres an die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme angepasst.

Ein Bestands- und Vertrauensschutz gilt für alle Arbeitnehmer, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1.1.2003 wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren. Für sie ist weiterhin die bisherige, an die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme anzupassende Versicherungspflichtgrenze maßgeblich (§ 6 Abs. 7 SGB V). Diese besondere Versicherungspflichtgrenze beträgt im Jahr 2006 42.750 Euro.

- Zur Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15. März 2000 – 1 BvL 16/96 entschieden, dass § 5 Abs. 1 Nr. 11 Halbsatz 1 SGB V mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit Personen nur dann in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums auf Grund einer Pflichtversicherung versichert waren. Die Regelung konnte aber noch bis zum 31. März 2002 von den Krankenkassen weiter angewandt werden. Seit dem 1. April 2002 bestimmt sich der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetz vom 20.12.1988. Danach werden auch Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft oder der Familienversicherung über ein freiwilliges Mitglied als Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner behandelt. Pflichtversicherte Arbeitnehmer, die die Vorversicherungszeiten für eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen, können ihre bisherige Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fortsetzen, wenn sie die hierfür erforderliche Vorversicherungszeit von ununterbrochen mindestens 12 Monaten oder insgesamt 24 Monaten in den letzten 5 Jahren erfüllen. Bei Rentenbeginn freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die nicht die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner erfüllen, setzen ihre freiwillige Mitgliedschaft fort.
- Mit dem "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften" vom 16.2.2001 wird auch der Lebenspartner eines Mitglieds unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Ehegatte in die Familienversicherung aufgenommen. Familienversicherte Stiefkinder sind nunmehr auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.
- Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 sieht im Kontext zur Einführung des Arbeitslosengeldes II den neuen Pflichtversicherungstatbestand „Bezug von Arbeitslosengeld II“ in der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Die Mitgliedschaft der Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tag, von dem an die Leistung bezogen wird. Des Weiteren ist festgelegt worden, dass die Versicherungsfreiheit für über 55-jährige Personen (§ 6 Abs. 3 a SGB V) nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt, so dass diese Personen immer versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Bezieher von Arbeitslosengeld II können sich unter den gleichen Voraussetzungen wie Bezieher von Arbeitslosengeld von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

- Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht vom 21. März 2005 ist in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V geregelt worden, dass auch die Kinder von familienversicherten Kindern beitragsfrei familienversichert sind. Mit dieser Neuregelung ist eine Regelungslücke geschlossen worden.

C. (Art. 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Allgemeines System	31 260	31 212	30 723	30 047	29 955	29 393
b) Sondersystem für Beamte	2 347	2 304	2 287	2 267	2 230	2 201
c) Zusammen	33 607	33 516	33 010	32 314	32 185	31 594
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1000)	35 092	35 194	34 958	34 527	34 531	34 277
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in %	95,8	95,2	94,4	93,6	93,2	92,2

Erläuterungen:

Den Angaben (Jahresdurchschnitte) liegen die Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeines System), den Zahlen der Beamten und der Arbeitnehmer insgesamt die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde. Die Zahl der Seeleute und Arbeitslosen, die zu 100% geschützt sind, sind in den Angaben nicht enthalten.

Zu Artikel 10

A. Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Krankenbehandlung nach §§ 27 bis 43b SGB V, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst:

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
5. Krankenhausbehandlung,

6. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben sie nach §§ 195 bis 199 Reichsversicherungsordnung (RVO) Anspruch auf:

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe.
6. Mutterschaftsgeld

B. Die Regelungen über die Zuzahlung der Versicherten finden sich in §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 39 Abs. 4 SGB V.

Das zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) hat die Zuzahlungs- und Befreiungsregeln modifiziert (BGBl. 2003 Teil I, Nr. 55, S. 2190 vom 19. November 2003). Danach haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei ambulanten ärztlichen Behandlungen die so genannte Praxisgebühr in Höhe von 10 € zu zahlen. Diese Zuzahlung ist bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Arztes, die ohne Überweisung erfolgt, je Quartal zu leisten. Bei stationären Krankenhausbehandlungen zahlen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Kalendertag, höchstens jedoch für 28 Tage pro Jahr, 10 € zu.

Im Übrigen, z.B. bei der Inanspruchnahme von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, leisten Versicherte Zuzahlungen in Höhe von 10%, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Mittels zu entrichten. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10% der Kosten sowie 10,- € je Verordnung. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich zuzahlungsfrei. Einzige Ausnahme ist die Zuzahlung bei Fahrkosten, die auch von nicht volljährigen Versicherten zu entrichten ist.

Nach der Neufassung der Vorschriften über die Zuzahlungsbefreiungen hat jeder Versicherte in jedem Kalenderjahr Zuzahlungen höchstens in Höhe von 2 v.H. der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zu entrichten (sog. Belastungsgrenze). Eine vollständige Befreiung von den Zuzahlungen gibt es nicht mehr. Eine Sonderregelung besteht für chronisch Kranke. Abweichend von dem Grundsatz der 2-prozentigen Zuzahlung je Kalenderjahr gilt seit dem

1. Januar 2004 für diesen Personenkreis eine Belastungsgrenze von einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Versicherte, die mit ihren Zuzahlungen im laufenden Kalenderjahr diese Belastungsgrenze erreichen, können sich für die weitere Dauer des Jahres von ihrer Krankenkasse von sämtlichen Zuzahlungen befreien lassen.

C. Ärztliche Leistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung sind nach § 196 Abs. 2 RVO von der Zuzahlungspflicht für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel befreit.

Zu Artikel 11

Es gibt in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Wartezeit für medizinische Leistungen.

Zu Artikel 12

Es gibt für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung keine zeitliche Begrenzung für medizinische Leistungen.

Zu Teil III Krankengeld

Zu Artikel 15

Auf die Angaben unter Artikel 9 C. wird verwiesen

Zu Artikel 16

Die Höhe des Krankengeldes wird im Folgenden nach Artikel 65 (Titel I und II) berechnet:

A. Nach §§ 44, 47 SGB V haben Versicherte, die aufgrund ihrer Krankheit arbeitsunfähig sind, Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 70 v.H. des zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Leistungsbeurteilungsgrenze), höchstens aber 90 v.H. des nach § 47 Abs. 2 SGB V berechneten Nettoarbeitsentgelts.

Wurden in den letzten 12 Kalendermonaten beitragspflichtige Einmalzahlungen bezogen, erhöht sich das Regelentgelt um den 360. Teil dieser Einmalzahlungen. Insgesamt darf das Krankengeld 100% des letzten Nettoarbeitsentgelts ohne Einmalzahlungen nicht übersteigen.

Die monatliche Leistungsbemessungsgrenze (Höchstgrenze) für die Bemessung des Krankengeldes betrug

	West	Ost
ab 01.01.2002	3.375,00 Euro	3.375,00 Euro
ab 01.01. 2003	3.450,00 Euro	3.450,00 Euro
ab 01.01.2004	3.487,50 Euro	3.487,50 Euro
ab 01.01.2005	3.525,00 Euro	3.525,00 Euro
ab 01.01.2006	3.562,50 Euro	3.562,50 Euro

Zu Artikel 17

Für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung besteht ein Anspruch auf Krankengeld ohne Wartezeit.

Zu Artikel 18

Gemäß § 48 SGB V besteht ein Anspruch auf Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht u.a. soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten (§ 49 SGB V).

Zu Teil IV Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Zu Artikel 20:

Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung hat, wer noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat (§ 118 SGB III).

Der Ausschuss ist der Auffassung, die Situation in Deutschland zur Frage, welche Arbeit zumutbar ist, sei problematisch, weil es an der Einräumung einer angemessenen Anfangsfrist

fehle, in welcher der Arbeitslose eine Stelle ablehnen kann, die nicht seiner früheren Beschäftigung und seinen Fähigkeiten entspricht, ohne seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu verlieren. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Gesetzgebung, durch die der befristete Schutz der Tätigkeit und Fähigkeiten eines Arbeitslosen förmlich abgeschafft wurde und der Praxis der Arbeitsverwaltung, die zunächst versuche, den Arbeitslosen gemäß seinen Qualifikationen einzugliedern.

Es ist zwar zutreffend, dass das Recht der Arbeitsförderung für die Frage der Zumutbarkeit einer Arbeit nicht mehr auf den Schutz der Tätigkeiten und Fähigkeiten abstellt, jedoch besteht kein Widerspruch zwischen der Praxis der Bundesagentur für Arbeit und der Rechtslage hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Arbeit, die – wie der Ausschuss zutreffend darlegt – in erster Linie an die Höhe des erzielbaren Entgelts einer Beschäftigung anknüpft.

Die Regelungen zur Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit richten sich nicht nur nach der Regelung des § 121 SGB III, der an die Höhe des Entgelts anknüpft, sondern auch nach den allgemeinen in § 1 SGB III niedergelegten Grundsätzen. Danach sollen die Leistungen der Arbeitsförderung, hierzu gehört auch die Arbeitsvermittlung, insbesondere die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten fördern sowie unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken. An diesen Zielen haben sich die Agenturen für Arbeit vor Ort im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit zu orientieren, indem sie vorrangig den Arbeitslosen entsprechend seiner Qualifikation einzugliedern versuchen. Der von dem Ausschuss gesehene Widerspruch zwischen Praxis und Gesetzgebung besteht insoweit nicht.

Das Festhalten an einem bestehenden Qualifikationsschutz für Arbeitslose in jedem Falle, lässt sich mit einer modernen – auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt reagierenden – Arbeitsvermittlung angesichts von Strukturwandel und Globalisierung nicht mehr vertreten. Einem Arbeitslosen ist es grundsätzlich zuzumuten auch Tätigkeit in anderen Bereichen für die er geeignet ist aufzunehmen, solange diese Tätigkeiten angemessen vergütet sind. Insofern ist es sachgerecht für die Frage, ob einem Arbeitslosen eine Beschäftigung zumutbar ist, in erster Linie auf die Höhe des Entgelts in Relation zu seinem bisherigen Einkommen abzustellen.

Ein striktes Festhalten an einem Qualifikationsschutz erscheint insbesondere in Fällen unzumutbar, in denen eine Vermittlung in eine der bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung von Anfang an erkennbar nicht möglich ist. Die Einräumung einer pauschalen Anfangsfrist mit Qualifikationsschutz würde in diesen Fällen die Haushaltssituation unnötig weiter verschärfen.

Die Bundesregierung regt unter diesen Gesichtspunkten an, Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 69 des aus dem Jahre 1952 stammenden Übereinkommens 102 zu überdenken und ggf. anzupassen.

Zu Artikel 21:

A: Es wird Buchstabe a) zugrunde gelegt.

B: Versichert sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer ungeachtet der Höhe ihres Einkommens, die in Deutschland eine Beschäftigung ausüben, ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügen, Krankengeld beziehen, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder ein Kind unter 3 Jahren betreuen und unmittelbar vorher versicherungspflichtig waren oder Entgeltersatzleistungen bezogen (§§ 24, 25, 26 SGB III). Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 27 Abs. 2 SGB III und § 8 SGB IV) (Arbeitsentgelt höchstens 400 Euro im Monat).

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) ist mit Wirkung ab 1. Februar 2006 für

- Personen, die einen Angehörigen pflegen,
- Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und
- Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland (außerhalb der EU oder assoziierten Staaten) beschäftigt sind,

und deshalb – ohne gesetzliche Regelung – ihre bereits erworbene soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung verlieren würden, die Möglichkeit geschaffen worden, ihre soziale Sicherung durch eine freiwillige Weiterversicherung (28a SGB III) in der Zeit der selbständigen Tätigkeit, der Pflege oder der Auslandsbeschäftigung aufrecht zu erhalten.

Die Möglichkeit besteht nur für Personen, die zuletzt mindestens 12 Monate versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit waren (und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen könnten, wenn Arbeitslosigkeit einträte).

Zeiten der Weiterversicherung dienen – wie versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Inland – der Begründung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Ist die Pflergetätigkeit beendet, scheidert die Existenzgründung oder kehrt ein Auslandsbeschäftigter nach Deutschland zurück, hat der deshalb Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn und solange

- er dem Arbeitsmarkt in Deutschland (wieder) zur Verfügung steht und
- eine Vermittlung in eine (neue) Beschäftigung nicht gelingt.

Die freiwillige Weiterversicherung stellt ein neues Element im System der Arbeitslosenversicherung dar, das bislang keine „freiwilligen“ Versicherungsmöglichkeiten kennt und ist deshalb (zunächst) bis 31. Dezember 2010 befristet.

C. (Art. 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Allgemeines System	28.773	28.785	28.345	27.588	27.247	26.770
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1000)	32.745	32.890	32.671	32.260	32.301	32.076
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in %	87,9	87,5	86,8	85,5	84,4	83,5

Erläuterungen:

Den Angaben (Jahresdurchschnitte) liegen die Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit ergänzt um die durch andere Systeme geschützten geringfügig Beschäftigten, den Zahlen der Arbeitnehmer insgesamt (ohne Beamte) die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde. Die Zahl der Seeleute und Arbeitslosen, die zu 100% geschützt sind, sind in den Angaben nicht enthalten.

Zu Artikel 22:

Die Höhe des Arbeitslosengeldes wird im Folgenden nach Artikel 65 berechnet.

A. Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt gemäß §§ 129 bis 134 SGB III. Das Arbeitslosengeld beträgt hiernach für einen Arbeitslosen mit mindestens einem Kind 67 %, für die übrigen Arbeitslosen 60 % des Arbeitsentgelts, das sich ergibt, wenn das Bruttoarbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, vermindert wird (pauschaliertes Nettoentgelt = Leistungsentgelt). Das Bruttoarbeitsentgelt wird nur berücksichtigt, soweit es auch der Beitragsberechnung als Grundlage dient,

also höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5250 Euro (West) bzw. 4400 Euro (Ost) im Jahre 2006. Bei den gesetzlichen Entgeltabzügen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, handelt es sich um Beträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die ein Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse zu entrichten hat. Diese Abzüge werden zur Ermittlung des Leistungsentgelts "rechnerisch" abgesetzt. Seit dem 1.1. 2005 erfolgt dies soweit die Beiträge zur Sozialversicherung betroffen sind, in Form einer Sozialversicherungspauschale von 21% des Bemessungsentgelts.

Da das SGB III die gesetzlichen Abzüge vom Bruttoentgelt in pauschalierter Form berücksichtigt, weicht das für die Berechnung des Arbeitslosengeldes maßgebende Leistungsentgelt vom tatsächlich zuletzt erzielten Nettoentgelt des Arbeitnehmers im Regelfall ab.

B. Durchschnittlicher Bruttoverdienst eines männlichen Arbeiters im Produzierenden Gewerbe

		2000	2001	2002	2003	2004	2005
a) Bruttostundenverdienst	(Euro)	14,46	14,73	15,05	15,43	15,74	15,85
b) Bezahlte Wochenstunden		38,3	38,2	38,0	38,0	38,0	38,0
c) Bruttowochenverdienst	(Euro)	554	563	572	586	598	602
d) Bruttomonatsverdienst	(Euro)	2.407	2.444	2.484	2.549	2.596	2.617
e) Bruttojahresverdienst	(Euro)	28.884	29.328	29.808	30.588	31.152	31.404

Zu Artikel 23:

Der „Wartezeit“ im Sinne des Übereinkommens (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe f) entspricht in Deutschland die „Anwartschaftszeit“ (§ 123 SGB III). Diese hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist (in der Regel die letzten drei Jahre, ab 01.02.2006 zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung) mindestens 360 Kalendertage versicherungspflichtig (§§ 24 bis 28 SGB III) beschäftigt gewesen ist (§ 124 SGB III). Für Wehr- und Zivildienstleistende und Saisonarbeiter bestehen seit dem 1.2.2006 keine Sonderregelungen mehr.

Zu Artikel 24:

1. Die Dauer des Anspruchs richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeit und - bei längeren Anspruchszeiten - nach dem Lebensalter des Arbeitslosen (§ 127 SGB III). Sie ergab sich bis zum 01.02.2006 aus folgender Tabelle:

Versicherungszeit

In den letztenJahren	von..... Monaten	Mindestlebens- alterJahre	Anspruchs- dauerMonate
3	12	-	6
7	16	-	8
7	20	-	10
7	24	-	12
7	28	45	14
7	32	45	16
7	36	45	18
7	40	47	20
7	44	47	22
7	48	52	24
7	52	52	26
7	56	57	28
7	60	57	30
7	64	57	32

Seit dem 1.2.2006:

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt ...Monaten	und nach Vollendung desLebensjahres Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55.	15
36	55.	18

Bei Arbeitslosen, die mit einer neuen Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als der für ihr Lebensalter vorgesehene Höchstdauer erworben haben, wird die neue Anspruchsdauer um die restlich Dauer des bisherigen Anspruchs bis zur Höchstdauer erhöht (§127 Abs. 4 SGB III).

2. Art. 24 Absatz 2 wird nicht in Anspruch genommen.

3. Das SGB III sieht keine Wartezeit (Karenzzeit) vor.

4. Saisonarbeiter haben für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld seit dem 01.02.2006 – wie alle Arbeitnehmer – versicherungspflichtige Zeiten von 12 Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.
5. In bestimmten Fällen sieht das SGB III vor, dass die Leistung „ruht“ oder „versagt“ wird (Artikel 69 Buchstabe des Übereinkommens):
 - a) Der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit ruht,
 1. grundsätzlich solange der Arbeitslose sich außerhalb Deutschlands aufhält, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. bilaterale Sozialversicherungsabkommen für bestimmte Personengruppen nichts anderes vorsehen;
 2. solange der Arbeitslose eine der in § 142 SGB III aufgeführten Sozialleistungen bezieht;
 3. für die Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat (§ 143 SGB III);
 4. längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bei Bezug einer Entlassungsschädigung (§ 143 a SGB III)
 5. bei Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf:
 - a) Arbeitslose, die selbst streiken oder ausgesperrt sind, erhalten keine Leistungen (§ 146 Abs. 2 SGB III).
 - b) Mittelbar betroffene Arbeitnehmer, die nicht der Branche angehören, in der der Arbeitskampf geführt wird, erhalten in jedem Falle Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, wenn sie infolge des Arbeitskampfes arbeitslos werden oder kurzarbeiten müssen (§ 146 Abs. 1 SGB III).
 - c) Innerhalb des fachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages werden grundsätzlich keine Leistungen gewährt (§ 146 Abs. 3 Nr. 1 SGB III)

- d) Der Leistungsanspruch von Arbeitslosen, deren bisheriger Beschäftigungsbetrieb demselben Fachbereich zuzuordnen ist wie der Kampfbetrieb, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages liegt, ruht nur, wenn
- der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist,
 - im Tarifbezirk des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers eine Tarifforderung erhoben worden ist,
 - die erhobene Forderung einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist,
 - das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem Tarifbezirk des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers im wesentlichen übernommen wird und
 - die mit den Forderungen erstrebten Arbeitsbedingungen bei ihrer Verwirklichung für den Arbeitnehmer persönlich in Betracht kommt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und ob das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im Wesentlichen übernommen wird, trifft der Neutralitätsausschuss der Bundesanstalt für Arbeit (§ 146 Abs. 5 SGB III).

- b) Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind für die Dauer einer Sperrzeit zu versagen, wenn der Versicherte ohne wichtigen Grund den Leistungsfall dadurch herbeigeführt hat, dass er
- das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch vertragswidriges Verhalten dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gegeben hat (in der Regel Sperrzeit von 12 Wochen, in Härtefällen 6 Wochen)
 - oder sich weigert, eine ihm angebotene Arbeit aufzunehmen oder an einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer solchen Maßnahme abgebrochen hat (je nach Fallgestaltung zwischen 3 und 12 Wochen)
 - keine Eigenbemühungen nachweist (Sperrzeit von 2 Wochen)

- eine Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei der Agentur für Arbeit zu melden (§309 SGB III) nicht nachkommt (Artikel 69 Buchstabe g des Übereinkommens) (Sperrzeit von 1 Woche)
- oder seiner Verpflichtung zur frühzeitigen Meldung nach § 37b SGB III nicht nachkommt (Sperrzeit von 1 Woche)

Die Sperrzeit verkürzt die Dauer des Leistungsanspruchs. Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs Anlass für Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen gegeben, so erlischt der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 147 SGB III).

Zu Teil V Leistungen bei Alter

Für geförderte Altersvorsorgeverträge sind ab dem 1. Januar 2006 geschlechtsneutrale Tarife vorgeschrieben, die garantieren, dass Frauen und Männer bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen erhalten.

Das selbst genutzte Wohneigentum soll zum 1. Januar 2007 besser in die geförderte Altersvorsorge integriert werden.

Zu Artikel 26 (bzw. Artikel 15 Ü 128)

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Rente wegen Alters umfasst:

- Regelaltersrente für Versicherte ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Um die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten zu begrenzen, wurden die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug von 60 bzw. 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenbezug bei der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wurden von 60 auf 65 Jahre, bei der Altersrente für langjährig Versicherte von 63 auf 65 Jahre und bei der Altersrenten für schwerbehinderte Menschen von 60 auf 63 Jahre angehoben. Dennoch ist eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Renten grundsätzlich möglich. Um die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer auszugleichen, wird die monatliche Rente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Altersrente für schwerbehinderte Menschen: des 63. Lebensjahres) um einen Abschlag in Höhe von 0,3 % verringert. Wird die Renten um fünf Jahre vorgezogen, ergibt sich somit ein Abschlag von 18 %. Die Abschläge bleiben für die gesamte Rentenbezugsdauer auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus bestehen. Sie wirken sich auch auf die Höhe von Hinterbliebenenrenten aus.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 wurde beschlossen, bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme stufenweise zwischen 2006 und 2008 von 60 auf 63 Jahre anzuheben. Betroffen sind 1946 Geborene und jüngere Versicherte. Im Januar 1946 Geborene können diese Altersrente frühestens mit 60 Jahren und 1 Monat beziehen, im Februar 1946 Geborene frühestens mit 60 Jahren und 2 Monaten usw. Schließlich können im Dezember 1948 und später Geborene frühestmöglich mit 63 Jahren diese Altersrente in Anspruch nehmen. Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist - auch unter Inkaufnahme von Abschlägen - bei dieser Altersrente dann nicht mehr möglich. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 01. Januar 1952 geboren sind und vor dem 01. Januar 2004 rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben (z.B. Aufhebungsvertrag oder Vertrag über Altersteilzeitarbeit) oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos waren. Für diesen Personenkreis wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme nicht angehoben.

Zu den praktischen Auswirkungen der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2005 ist folgendes anzumerken: Basis für die jährlichen Rentenanpassungen, mit denen eine Überprüfung der Rentenhöhe erfolgt, ist die Lohnentwicklung. Soweit der Europarat die im Nachhaltigkeitsgesetz vorgenommene Regelung anspricht, wonach die Bemessung der Lohnentwicklung sich stärker an den beitragspflichtigen Verdiensten ausrichten muss, war diese Regelung noch nicht bei der Rentenanpassung 2005 anzuwenden.

Der Nachhaltigkeitsfaktor ist mit der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005 erstmals ermittelt und in einer Höhe von 0,9939 bestimmt worden. Damit hätte er bei der Rentenanpassung den aktuellen Rentenwert rechnerisch um 0,61 von Hundert gemindert. Die in der Rentenanpassungsformel ebenfalls zu berücksichtigende Veränderung des Altersvorsorgeanteils ("Riesterfaktor") hätte zu einer weiteren Minderung des aktuellen Rentenwertes in Höhe von 0,62 von Hundert geführt.

Dagegen ist die Bruttolohn und –gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber dem maßgeblichen Vorjahr in den alten Bundesländern um 0,12 v.H. angestiegen. Damit hätten Nachhaltigkeitsfaktor und Riesterfaktor den lohnbedingten Anstieg nicht nur verringert, sondern per Saldo zu einer Rentenminderung in Höhe von 1,11 v.H. geführt. Eine gesetzliche Schutzklausel sieht für diesen Fall jedoch vor, dass der Nachhaltigkeitsfaktor und der Faktor für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils insoweit nicht zur Anwendung gelangen dürfen, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert. In Folge dieser Schutzklausel ist im Ergebnis somit der Anstieg der Bruttolohn und -gehaltssumme ausgeglichen worden und der aktuelle Rentenwert unverändert geblieben. In den neuen Bundesländern, in denen die Bruttolöhne um 0,21% gestiegen waren, gilt entsprechendes.

Die allgemeinen Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten betragen:

Rentenarten	Hinzuverdienstgrenze in €/Monat	
Altersrenten		
Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr	Keine Einschränkung	
Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	West	Ost
Vollrente	350,00 €	350,00 €
Teilrente von 2/3	458,58 €	403,12 €
Teilrente von 1/2	685,91 €	602,96 €
Teilrente von 1/3	913,24 €	802,80 €

Mit Ausnahme der auf 350 € festgesetzten Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um allgemeine Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen **mindestens** hinzuverdient werden kann. Darüber hinaus gibt es individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen.

Zu Artikel 27 (bzw. Artikel 16 Ü 128)

A. Es wird der Buchstabe (a) zugrunde gelegt

B. Der Kreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen erfasst gemäß §§ 1 bis 6 SGB VI insbesondere alle Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Beamten). Geringfügig beschäftigte Personen sind versicherungsfrei, soweit sie nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (§ 5 Abs. 2 SGB VI).

Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten gemäß § 3 Nr. 3 SGB VI als Pflichtbeitragszeiten (bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II) oder werden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI als beitragsfreie Anrechnungszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

C. (Artikel 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Rentenversicherung	31 928	32 005	31 758	31 322	31 304	30 943
b) Sondersystem für Beamte	2.347	2.304	2.287	2.267	2.230	2.201
c) Insgesamt	34 275	34 309	34 045	33 589	33 534	33 144
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1 000)	35 092	35 194	34 958	34 527	34 531	34 277
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in v.H.)	97,7	97,5	97,4	97,3	97,1	96,7

Erläuterungen:

Den Angaben zur Rentenversicherung liegt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ergänzt um die geringfügig Beschäftigten zugrunde. In den Angaben, ist die vorgegebene Gesamtzahl von Arbeitnehmern enthalten, d.h. Seeleute, Arbeitslose und versicherungspflichtige Handwerker wurden nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 28 (bzw. Artikel 17 Ü 128) – Mindeststandard

A. Für die Rentenberechnung sind folgende vier Faktoren maßgebend:

- die Entgeltpunkte
- die für die jeweiligen Entgeltpunkte individuell maßgebenden Zugangsfaktoren (das Produkt „Entgeltpunkte mal Zugangsfaktor“ sind die persönlichen Entgeltpunkte)
- der Rentenartfaktor (z.B. bei Renten wegen Alters 1,0 in der allgemeinen Rentenversicherung, 1,3333 in der knappschaftlichen Rentenversicherung)

- der aktuelle Rentenwert (seit 1. Juli 2003 für die alten Bundesländer 26,13 €, für die neuen Bundesländer 22,97 €).

Die Rentenformel lässt sich wie folgt darstellen: Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = Brutto-Monatsrente.

Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Verhältniswert aus dem während des Versicherungsjahres erzielten persönlichen Entgelt zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten des jeweiligen Kalenderjahres gebildet. Bei einem Durchschnittsverdiener beträgt dieser Wert 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns einer Altersrente: Macht ein Versicherter von der Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente Gebrauch, wird die längere Bezugsdauer der Altersrente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme in der Weise ausgeglichen, dass der Zugangsfaktor, der für eine nicht vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente 1 beträgt, für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 Punkte gemindert wird. Dies führt zu einer Minderung der Altersrente um 0,3% für jeden Monat der Inanspruchnahme vor der jeweils maßgebenden Altersgrenze. Der nach den einzelnen Rentenarten unterschiedliche Rentenartfaktor berücksichtigt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zur Altersrente. Der aktuelle Rentenwert stellt den jeweils aktuell geltenden monatlichen Euro-Gegenwert für 1 Entgeltpunkt bei Berechnung einer Altersrente dar.

Über die Beitragszeiten hinaus werden auch bestimmte beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt: Zeiten, in denen Versicherte an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen verhindert waren, z.B. Zeiten des Kriegsdienstes (Ersatzzeiten) und Zeiten, für die wegen Frühinvalidität/Tod keine Beiträge mehr entrichtet werden konnten (Zurechnungszeit), werden rentensteigernd angerechnet. Weitere beitragsfreie Zeiten sind die Anrechnungszeiten. Bei diesen Zeiten wird unterschieden zwischen bewerteten Anrechnungszeiten (z.B. Fachschulausbildung, Mutterschutz), die rentensteigernd angerechnet werden und unbewerteten Anrechnungszeiten (z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit), die nicht unmittelbar rentensteigernd wirken.

Der aktuelle Rentenwert beträgt in den alten Bundesländern (West)

01.07.2001	49,51 DM / 25,31 Euro
01.07.2002	25,86 Euro
01.07.2003	26,13 Euro
01.07.2004	26,13 Euro
01.07.2005	26,13 Euro

Der aktuelle Rentenwert beträgt in den neuen Bundesländern (Ost)

01.07.2001	43,15 DM / 22,06 Euro
01.07.2002	22,70 Euro
01.07.2003	22,97 Euro
01.07.2004	22,97 Euro
01.07.2005	22,97 Euro

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für die alten Bundesländer (West)

	Rentenversicherung der Arbeiter/ Angestellten	knappschaftliche Rentenversicherung
für das Kalenderjahr 2001	104.400 DM	128.400 DM
für das Kalenderjahr 2002	54.000 Euro	66.600 Euro
für das Kalenderjahr 2003	61.200 Euro	75.000 Euro
für das Kalenderjahr 2004	61.800 Euro	76.200 Euro
für das Kalenderjahr 2005	62.400 Euro	76.800 Euro
für das Kalenderjahr 2006	63.000 Euro	77.400 Euro

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für die neuen Bundesländer (Ost)

	Rentenversicherung der Arbeiter/ Angestellten	knappschaftliche Rentenversicherung
für das Kalenderjahr 2001	87.600 DM	108.000 DM
für das Kalenderjahr 2002	45.000 Euro	55.800 Euro
für das Kalenderjahr 2003	51.000 Euro	63.000 Euro
für das Kalenderjahr 2004	52.200 Euro	64.200 Euro
für das Kalenderjahr 2005	52.800 Euro	64.800 Euro
für das Kalenderjahr 2006	52.800 Euro	64.800 Euro

B. Nach Artikel 65 Abs. 6c sind die Mindeststandards für einen Arbeiter zu berechnen, der 125% des Durchschnittseinkommens verdient. Auf der Grundlage des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage 1 und Anlage 10 SGB VI ergeben sich damit folgende Verdienste (Angaben in € pro Jahr):

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Entgelt gemäß Anlage 1 SGB VI im Jahr 2005	29.569	
Umrechnungswert gemäß Anlage 10 SGB VI im Jahr 2005		1,1885
125% vom Ø-Verdienst	36.961	31.099

Nach Abzug von Steuern und Sozialbeiträgen ergibt sich für diesen Arbeiter – je nach Berücksichtigung von Kindern - das in der Tabelle dargestellte Nettoeinkommen.

	Verheiratet, ohne Kinder		Verheiratet, mit zwei Kindern	
	alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Bruttolohn	36.961	31.099	36.961	31.099
Kindergeld	0	0	3.696	3.696
Bruttoeinkommen	36.961	31.099	40.657	34.795
Sozialbeiträge	8.002	6.733	7.910	6.655
Steuern	4.035	2.051	3.598	1.882
Nettoeinkommen	24.924	22.315	29.150	26.258

C. Gemäß Artikel 29 Abs.1a) soll die Leistung gemäß Artikel 28 für den gewählten Arbeiter (125% des Durchschnittsverdienstes) nach 30 Jahren Beschäftigung und einem Renteneintritt im Alter 65 bestimmt werden. Es sollen dabei keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden.

Da im deutschen Rentenrecht auch Zeiten beispielsweise der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung oder der Ausbildung Einfluss auf die Höhe der Rente haben, ist diese Fallkonstellation ausgesprochen unrealistisch und für eine Bewertung der Leistungen der Rentenversicherung nicht aussagefähig.

Konkret müsste eine solche Person beispielsweise vom Alter 17 bis 33 einer Beschäftigung nachgehen, dürfte dann bis zum Alter 50 weder beschäftigt noch arbeitslos sein, um anschließend vom Alter 50 bis 65 wieder erwerbstätig zu sein. Wie unrealistisch eine solche Falldefinition ist, zeigt nicht zuletzt eine Analyse des Rentenzugangs 2004. Danach wiesen rund 80% aller Männer sogar mehr als 35 Versicherungsjahre (Beitragszeiten und angerechnete beitragsfreie Zeiten) auf. Bei Frauen lag der Anteil mit knapp 38 % zwar deutlich niedriger, allerdings hatten fast 41 % der Frauen sehr kurze Versicherungsverläufe von weniger als 20 Jahren. Insgesamt hatten von den Rentenzugängen des Jahres 2004 deutlich mehr als die Hälfte (knapp 57 %) über 35 Jahre an Versicherungszeiten.

Altersrentenzugang nach Anzahl der Versicherungsjahre

	Männer	Frauen	Gesamt
unter 20	11,7	40,6	27,5
20 - 35	8,4	21,8	15,8
35 u. mehr	79,9	37,6	56,7

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Dennoch wird nachfolgend die Leistung im Alter auch für eine Beschäftigungszeit von 30 Jahren dargestellt. Für eine Bewertung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist aber zumindest das Leistungsniveau nach 35 Jahren rentenrechtlichen Zeiten heranzuziehen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, beträgt das Verhältnis von Netto-Altersrente zu Nettoeinkommen eines Arbeiters mit 125% des Durchschnittseinkommens bei unterstellten 35 Jahren Versicherungszeit in den alten Bundesländern 49,9 % und in den neuen Bundesländern 49,0 % und liegt damit über der in Artikel 29 Ü 128 geforderten Norm von 45 %.

		bei 30 Jahren		bei 35 Jahren	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1	Jahre	30	30	35	35
2	Entgeltpunkte pro Jahr	1,25	1,25	1,25	1,25
3=1*2	Entgeltpunkte gesamt (EP)	37,50	37,50	43,75	43,75
4	aktueller Rentenwert (€ / EP / Monat)	26,13	22,97	26,13	22,97
5=3*4	Bruttorente (€ pro Jahr)	11.759	10.337	13.718	12.059
6	Sozialbeiträge	1.088	956	1.269	1.115
7=5-6	Nettoeinkommen im Alter	10.671	9.380	12.449	10.944
8	Nettoeinkommen aus Arbeit	24.924	22.315	24.924	22.315
9=7/8	Verhältniswert	42,8	42,0	49,9	49,0

Die Angleichung der Rentenwerte zwischen den alten und den neuen Bundesländern wird parallel mit der Angleichung der Löhne in beiden Landesteilen vollziehen. Wann sich die Löhne angeglichen haben werden, kann nicht exakt vorausgesagt werden. Nach den Projektionen der Bundesregierung ist damit zu rechnen, dass die Rentenwerte ab dem Jahr 2020 nahezu identisch sein werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Lebenshaltungskosten einerseits und der Löhne und Renten andererseits sind im Zeitraum 2000 bis 2005 in Deutschland folgende Veränderungen eingetreten:

Veränderung in % p.a.	2000 - 2005
Verbraucherpreise	1,61
Löhne	1,03
Rentenwert West (Jahresdurchschnitt)	1,08

Die in der Tabelle dargestellte Entwicklung zeigt, dass zwischen 2000 und 2005 sowohl die Entwicklung der Löhne als auch der Renten hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben sind.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind jährlich an die Lohnentwicklung anzupassen. Die Rentenanpassung erfolgt auf der Grundlage der Veränderung des aktuellen Rentenwertes beziehungsweise des aktuellen Rentenwertes (Ost) regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Der angepasste Monatsbetrag der Rente wird ermittelt, indem der neue aktuelle Rentenwert mit den anderen Faktoren der Rentenformel multipliziert wird.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts wird die Entwicklung der Löhne und Gehälter der Beschäftigten zugrunde gelegt. Darüber hinaus werden auch die Veränderungen bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) und die gesetzliche Rente berücksichtigt. Seit 2005 berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor zusätzlich die Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnern und Beitragszahlern.

Eine Schutzklausel verhindert, dass durch die Anwendung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente ("Bruttorente") kommt. Sollte bereits die Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittliche beschäftigten Arbeitnehmer eine Absenkung des aktuellen Rentenwertes bewirken, ist ausgeschlossen, dass die übrigen Faktoren im Ergebnis zu einer zusätzlichen Minderung des aktuellen Rentenwertes führen. Die Schutzklausel führt allerdings dazu, dass die zur Stabilisierung des Systems notwendige Dämpfung der Rentenanpassung nicht immer realisiert wird. Die Koalitionsvereinbarung vom November 2005 sieht deshalb ein Nachholen dieser nicht realisierten Dämpfungen vor. Diese Nachholung wird aber nicht vor 2010 erfolgen,

Die Rentenanpassungssätze (in v.H.) im Berichtszeitraum betragen

Zeitpunkt	West	Ost
der Rentenanpassung		
1.7.2001	1,91	2,11

1.7.2002	2,16	2,89
1.7.2003	1,04	1,19
1.7.2004	0,00	0,00
1.7.2005	0,00	0,00

Zu Artikel 29 (bzw. Artikel 18 Ü 128)

Die Wartezeit beträgt

- für die Regelaltersrente für Versicherte ab Vollendung des 65. Lebensjahres: 5 Jahre,
- für die Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres: 35 Jahre,
- für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres: 35 Jahre,
- für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres: 15 Jahre,
- für die Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres: 15 Jahre,
- für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab Vollendung des 60. Lebensjahres: 25 Jahre.

Zu Artikel 30 (bzw. Artikel 19 Ü 128)

Altersrenten werden lebenslang bis zum Eintritt des Todes gezahlt.

Zu Teil VI

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Zum 1. Januar 2006 wurde für Arbeitgeber, die in ihren Privathaushalten Personen gegen ein Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro monatlich beschäftigen, das Melde- und Beitragsverfahren vereinfacht: Die Meldung dieser Beschäftigung sowie die Abführung des neu eingeführten einheitlichen Unfallversicherungsbeitrages in Höhe von 1,6 % des Bruttoarbeitsentgeltes erfolgen nicht mehr beim jeweiligen Unfallversicherungsträger, sondern in einem vereinfachten Verfahren über eine einheitliche Einzugs- und Meldestelle. Doppelte Meldungen und Zahlungsabläufe werden damit überflüssig

Zu Artikel 32

Ein Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit wird für die nach den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Leistungen - insbesondere die in Artikel 34 - nicht vorausgesetzt (§§ 27-34 SGB VII).

Lediglich bei den in Artikel 36 genannten Geldleistungen ist eine Erwerbsminderung von mindestens 20 % Voraussetzung, in Ausnahmefällen auch eine geringere Erwerbsminderung (§ 56 SGB VII).

Zu Artikel 33

A. Der Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen umfasst insbesondere alle Arbeitnehmer (§§ 2-6 SGB VII). Beamte unterliegen einem Sondersystem.

Ab 30.03.2005 wurde das Recht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Bereich des versicherten Personenkreises geändert: Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde erweitert. Danach können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten auf Antrag unwiderruflich von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Unternehmens 0,25 Hektar (vorher 0,12 Hektar) nicht überschreiten. Da gilt nicht für Spezial- oder Sonderkulturen (z.B. Weinbau). Mit der Anhebung der für die Befreiung maßgebenden Grenze auf 0,25 Hektar soll denjenigen Unternehmen, die landwirtschaftliche Kleinstflächen nicht oder nur in nicht nennenswertem Umfang nutzen bzw. bewirtschaften, die Möglichkeit eröffnet werden, selbst über die Schutzbedürftigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung zu entscheiden.

Zum 1. Oktober 2005 wurde der unfallversicherungsrechtliche Schutz auf Kinder in Tagespflegestellen bzw. bei Tagesmüttern ausgeweitet. Damit haben nun auch Kinder, die während der Tagespflege bzw. bei einer Tagesmutter oder auf dem Hin- oder Rückweg einen Unfall erleiden, Anspruch auf den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. (Artikel 76 Titel I

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Allgemeines System	32.745	32.890	32.671	32.260	32.301	32.076
b) Sondersystem für Beamte	2 347	2 304	2 287	2 267	2 230	2 201
c) Zusammen	35.092	35.194	34.958	34.527	34.531	34.277
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1 000)	35.092	35.194	34.958	34.527	34.531	34.277
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Erläuterungen:

Den Zahlen der Beamten und Arbeitnehmer insgesamt liegen die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zugrunde. Zahlen der Seeleute und der Arbeitslosen sind hierin nicht enthalten.

Zu Artikel 34

A. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erbringt der Träger der Unfallversicherung als Sachleistungen:

- a, b) Ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung durch praktische Ärzte, Fachärzte und Krankenhausärzte sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern (§§ 27, 28, 33 SGB VII).
- c) Pflege in Form der Zahlung eines Pflegegeldes oder auf besonderen Antrag durch Stellung des erforderlichen Pflegepersonals als Hauspflege oder durch Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt als Heimpflege (§ 44 SGB VII). Für den Zeitraum ab 1. Juli 2005 sind keine Änderungen bei den Mindest- und Höchstbeiträgen des Pflegegeldes eingetreten, die Beiträge liegen damit weiterhin zwischen 295 Euro und 1.180 Euro (West) bzw. zwischen 256 Euro und 1.023 Euro (Ost).

Sätze:

Ab 1.7.2001 ab 1.7.2001	558 DM bis 2.235 DM monatlich West 481 DM bis 1.992 DM monatlich Ost
ab 1.7.2002 ab 1.7.2002	292 € bis 1.168 € monatlich West 253 € bis 1.011 € monatlich Ost
ab 1.7.2003 ab 1.7.2003	295 € bis 1.180 € monatlich West 256 € bis 1.023 € monatlich Ost

- d) Soweit erforderlich, stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung (§ 33 SGB VII, s. auch a)).
- e, f) Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie Ausbildung im Gebrauch der Hilfe, Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie (§§ 27, 29, 30, 31, 32, 34 SGB VII).

B.

C. Die Leistungsempfänger beteiligen sich nicht an den Kosten der unter A aufgeführten Leistungen.

D. Die Krankenbehandlung soll zusammen mit der beruflichen Rehabilitation (vgl. Artikel 35) mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheitsstörungen und Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, etwaige Verschlimmerungen verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern. Dabei soll der Verletzte nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden.

Zu Artikel 35

1. Die Träger der Unfallversicherung arbeiten im Rahmen der berufsfördernden Leistungen eng mit den Trägern der Arbeitsförderung sowie anderen staatlichen und privaten Stellen - vor allem mit den Arbeitgebern - zusammen (§§ 26, 35-38 SGB VII). Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen u.a. die berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, erforderlichenfalls auch die Umschulung für einen neuen Beruf und Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle.
2. Während beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen wird ein Übergangsgeld gezahlt. In Fällen der Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Maßnahmen wird das Übergangsgeld für einen Zeitraum von 3 Monaten weitergezahlt (§§ 49-52 SGB VII).

Zu Artikel 36

Die Höhen der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden im Folgenden nach Artikel 65 (Titel I, II, IV, V und VI) berechnet.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird als regelmäßig wiederkehrende Geldzahlung ein Verletztengeld, bei voraussichtlich dauerndem (gänzlichem oder teilweisem) Verlust der Erwerbsfähigkeit eine Unfallrente und bei Tod des Unterhaltspflichtigen eine Hinterbliebenenrente gezahlt.

1. Das Verletztengeld bemisst sich bei Arbeitnehmern nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Der Regellohn wird bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des

Höchstjahresarbeitsverdienstes berücksichtigt (§ 47 Abs. 1, Abs. 7 SGB VII). Auf die Ausführungen zu Artikel 16 wird insoweit verwiesen.

2.A. Die Berechnung der Unfallrente ist in den §§ 50-60, 81-89 SGB VII (§ 93 SGB VII für die landwirtschaftliche Unfallversicherung; § 92 SGB VII für die See-Unfallversicherung) geregelt. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsminderung $\frac{2}{3}$ des im Jahr vor dem Unfall bezogenen Arbeitsverdienstes, bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit einen entsprechenden Prozentsatz dieses Betrages. Schwerverletzte mit einer Erwerbsminderung von 50 % oder mehr, die infolge des Arbeitsunfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten eine Zulage von 10 % der Verletztenrente (§ 57 SGB VII).

Von Artikel 65 Abs. 3 wird insofern Gebrauch gemacht, als der Jahresarbeitsverdienst höchstens bis zum zweifachen der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße berücksichtigt wird (§ 85 Abs. 2 SGB VII). Für das Jahr 2006 beträgt diese 29.400 Euro in den alten Bundesländern (West) bzw. 24.780 Euro in den neuen Bundesländern (Ost).

Bezieht der Verletzte mehrere Dauerrenten, dürfen die Renten ohne Schwerverletztzulage zusammen $\frac{2}{3}$ des höchsten der Jahresarbeitsverdienste, die diesen Renten zugrunde liegen, nicht übersteigen (§ 59 SGB VII). Die Träger der Unfallversicherung haben jedoch in überwiegender Zahl in ihrer Satzung den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes heraufgesetzt.

Ab 30.3.2005 wurde das Recht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Bereich der Leistungen geändert:

- Bei den Unfallrenten von Rentnern werden Abschläge vorgenommen, wenn der Versicherungsfall erst im Rentenalter eintritt. Die Abschläge fallen umso höher aus, je älter ein Rentner ist. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalls älter als 75 Jahre sind, beträgt der Abschlag 75 vom Hundert. Es war bereits bisher möglich, kraft Satzung Abschläge vom Jahresarbeitsverdienst festzulegen, wenn ein Versicherungsfall während des Bezuges einer Altersrente oder einer vergleichbaren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist. Mit der Neuregelung wurde die Höhe der Abschläge vereinheitlicht und gesetzlich festgelegt. Mit den mit zunehmendem Alter steigenden Abschlägen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in diesen Fällen die Funktion des Einkommensersatzes der Unfallrente zunehmend in den Hintergrund tritt.

- Bei der Gewährung von Unfallrente in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt nun eine Wartezeit von 13 Wochen. Die Möglichkeit, Wartezeiten bei der Gewährung einer Unfallrente nach Satzungsrecht festzulegen, war schon im bisherigen Recht vorgesehen. Die gesetzliche Neuregelung vereinheitlicht lediglich die bisher – je nach Satzung - verschiedenen Wartezeiten.

B. Es wird vom Lohn eines gelernten männlichen Arbeiters nach Artikel 65 Abs. 6 Buchstabe c) ausgegangen. Dieser betrug im Jahr 2006 125% des durchschnittlichen Bruttolohnes, d.h. $(29.304 \times 125\%) = 36.630$ Euro/Jahr : 12 = 3.052,50 Euro/Monat (West) bzw. $(24.603 \times 125\%) = 30.753,75$ Euro/Jahr : 12 = 2.562,81 Euro/Monat (Ost).

C. Der mtl. Nettolohn eines solchen Standard-Leistungsempfängers (Mann mit Ehefrau und 2 Kindern) nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer (zuzüglich Kirchensteuer, Steuerklasse III) beträgt im Jahr 2006 mtl. 2.097,46 Euro West bzw. 1.854,96 Euro Ost.

D. Höhe der Unfallrente (bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit):

$\frac{2}{3}$ von 3.052,50 Euro/mtl. = 2.035 Euro/mtl. West

$\frac{2}{3}$ von 2.562,81 Euro/mtl. = 1.708,54 Euro/mtl. Ost

E. Familienbeihilfen für aktiven Arbeitnehmer:

154 Euro x 2 = 308 Euro (Kindergeld für 2 Kinder)

F. Familienbeihilfen für Unfallrentenbezieher:

154 Euro x 2 = 308 Euro (Kindergeld für 2 Kinder)

G. Lohnersatzquote:

$(D+F) : (C+E) = (2.035 + 308) : (2.097,46 + 308) = 2.343 : 2.405,46 = 97,4 \% \text{ West}$

$(D+F) : (C+E) = (1.708,54 + 308) : (1.854,96 + 308) = 2.016,54 : 2.162,96 = 93,2 \% \text{ Ost}$

3. Stirbt der geschützte Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, erhalten die Berechtigten folgende Leistungen:

a) Als Sterbegeld wird ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gezahlt (§ 64 Abs. 1 SGB VII).

b) Die Witwe oder der Witwer erhalten bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung eine Rente von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Die Rente wird seit dem 1. Januar 2002 längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, oder bis zur Wiederverheiratung gezahlt. War der Ehegatte vor dem 1. Januar

2002 bereits verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, wird die Witwen- oder Witwerrente zeitlich unbegrenzt gezahlt.

Die Rente beträgt 40 % des Jahresarbeitsverdienstes und wird ebenfalls ohne zeitliche Begrenzung gezahlt, wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat oder solange er erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung ist oder solange er mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat (§ 65 Abs. 1 und 2 SGB VII).

Eigenes Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen der Witwe/des Witwers wird in einem bestimmten Umfang auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Anrechenbar ist dabei das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt (§65 Abs. 3 SGB VII). Der Freibetrag hat sich ab 1. Juli 2005 nicht geändert und beträgt seit dem 1. Juli 2003 689,83 Euro (West) und 606,41 Euro (Ost); er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigtes Kind des Hinterbliebenen um 146,33 Euro (West) und 128,63 Euro (Ost).

Heiratet der Berechtigte wieder, erhält er das 24fache des Betrages, der als Witwen- oder Witwerrente in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall der Rente wegen Wiederheirat im Monatsdurchschnitt gezahlt wurde, als Abfindung (§80 SGB VII).

- c) Jedes Kind des durch einen Versicherungsfall Verstorbenen erhält bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist, und 20 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Halbwaise ist. In bestimmten Fällen wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr und auch darüber hinaus gewährt (§§ 67, 68 SGB VII).
- d) Hinterlässt der durch einen Versicherungsfall verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, erhält ein Elternteil eine Rente von 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, ein Elternpaar eine Rente von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes (§69 SGB VII).

Die Leistungen an Hinterbliebene werden nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen berechnet. Zusätzlich zu den oben angeführten Vorschriften gilt bei der Berechnung der Leistungen Folgendes:

- Ist dieser Jahresarbeitsverdienst infolge eines früheren Unfalls geringer als das vor ihm bezogene Entgelt, ist dem Jahresarbeitsverdienst die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf

jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt (§ 88 SGB VII).

- Von Artikel 65 Abs. 3 wird insofern Gebrauch gemacht, als die unter 2. erwähnten Höchstsätze des Jahresarbeitsverdienstes sich auch auf die Hinterbliebenenrenten auswirken und die Renten aller Hinterbliebenen zusammen 80 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen (§70 SGB VII).

D. Höhe der Witwenrente:

40 % von 3.052,50 Euro/mtl. = 1.221 Euro/mtl. West

40 % von 2.562,81 Euro/mtl. = 1.025,12 Euro/mtl. Ost

Höhe der Waisenrente:

2 Kinder x 20 % von 3.052,50 Euro/mtl. = 1.221 Euro/mtl. West

2 Kinder x 20 % von 2.562,81 Euro/mtl. = 1.025,12 Euro/mtl. Ost

E. Familienbeihilfen für aktiven Arbeitnehmer:

154 Euro x 2 = 308 Euro (Kindergeld für 2 Kinder)

F. Familienbeihilfen für Unfallrentenbezieher:

154 Euro x 2 = 308 Euro (Kindergeld für 2 Kinder)

G. Lohnersatzquote:

$(D+F) : (C+E) = (1.221+1.221+308) : (2.097,46+308) = 2.750 : 2.405,46 = 114,3 \% \text{ West}$

$(D+F) : (C+E) = (1.025,12+1.025,12+308) : (1.854,96+308) = 2.358,24 : 2.162,96 = 109 \% \text{ Ost}$

Die Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängen, sind im Berichtszeitraum wie folgt angepasst worden:

Anpassungsfaktor

Vom 1.7.2001 an um	1,0191 vom Hundert: West	
	1,0211 vom Hundert: Ost	(RAV vom 14.6.2001)
vom 1.7.2002 an um	1,0216 vom Hundert: West	
	1,0527 vom Hundert: Ost	(RAV vom 7.6.2002)
vom 1.7.2003 an um	1,0104 vom Hundert: West	
	1,0119 vom Hundert: Ost	(RAV vom 4. 6. 2003)

Seit dem 1 Juli 2003 sind keine weitere Anpassungen erfolgt.

C. Bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit (mindestens jedoch um 20 vom Hundert) wird der Teil der Vollrente gewährt, der dem Prozentsatz der verlorenen Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 56 SGB VII).

D. Von Artikel 36 Abs. 3 ist Gebrauch gemacht worden.

Die Umwandlung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen in eine einmalige Abfindung ist in folgenden Fällen (a, b) möglich:

- Bei vorläufiger Rente kann der Träger der Unfallversicherung den Verletzten nach Abschluss der Heilbehandlung durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden (§ 75 SGB VII).
- Dauerrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40 vom Hundert können auf Antrag mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag abgefunden werden (§ 76 Abs. 1 SGB VII). Diese Regelung geht davon aus, dass Versicherte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 % in der Regel noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können und deshalb auf den laufenden Bezug der Rente nicht angewiesen sind. Sie soll diesen Versicherten die Möglichkeit geben, die Auszahlung der Rente ihrem Wunsche entsprechend - laufend oder in einem einmaligen Abfindungsbetrag - zu gestalten.

Die Unfallversicherungsträger haben bei ihrer Ermessungsentscheidung die Überlegung zu berücksichtigen, ob der Versicherte ohne den laufenden Bezug der Rente sofort oder voraussichtlich in absehbarer Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz benötigt oder in höherem Maße als bisher benötigt. Tritt nach der Abfindung eine wesentliche Verschlimmerung der Folgen des Versicherungsfalles ein, wird insoweit Rente gezahlt (§ 76 Abs. 3 SGB VII). Werden Versicherte nach einer Abfindung Schwerverletzte, lebt auf Antrag der Anspruch auf Rente in vollem Umfang wieder auf (§ 77 SGB VII)

- Dauerrenten von 40 vom Hundert der Vollrente oder mehr können auf Antrag durch einen Geldbetrag abgegolten werden (§ 78 SGB VII). Die Abfindung kann die Verletztenrente bis zur Hälfte umfassen. Sie ist auf die Verletztenrente für einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages der Rente gezahlt (§ 79 SGB VII). Ebenso wie bei der Abfindung

einer Rente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 von Hundert, wird der Unfallversicherungsträger auch bei einer Dauerrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit über 40 von Hundert die Überlegung berücksichtigen, ob der Versicherte bei dem Bezug einer entsprechend geminderten Rente sofort oder in absehbarer Zeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz benötigt. Dadurch wird im Regelfall verhindert, dass der Versicherte von einer zu geringfügigen Rente leben muss. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass im Falle der wesentlichen Verschlimmerung der Folgen des Versicherungsfalls im Abfindungszeitraum, die weitergezahlte Rente um den Betrag zu erhöhen ist, um den die Rente auch ohne Abfindung zu erhöhen wäre (vgl. § 48 SGB X).

- Eine Witwenrente oder Witwerrente wird bei der 1. Wiederheirat des Berechtigten mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden (§ 80 SGB VII).

Zu Artikel 37

- a). Arbeitnehmer, die infolge einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, haben Anspruch auf die in den Artikeln 34 und 36 festgesetzten Leistungen. Darüber hinaus werden unter den Voraussetzungen des § 5 Fremdrentengesetz auch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten entschädigt, die außerhalb der vorgenannten Gebiete eingetreten sind.
- b). Die Ansprüche der Hinterbliebenen sind unter Artikel 36 umfassend aufgeführt. Über die Wohnsitzbedingungen vergleiche Artikel 38 Nr. 3 und Artikel 68.

Zu Artikel 38

1. Die in den Artikeln 34 und 36 genannten Leistungen werden während der ganzen Dauer des Falles gewährt.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld/Verletztengeld ohne Wartezeit gewährt.
3. bzw. zu Artikel 69
 - Die Leistung ruht in Versicherungsfällen, die vor dem 1.1.1997 eingetretenen sind, wenn der Berechtigte weder Deutscher i.S. des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger i.S. des Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und

- sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält oder
- gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich des Grundgesetzes verhängt ist.

Das gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhalten (§ 214 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VII i.V.m. § 625 RVO). Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der IAO, welche die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 118 der IAO vom 28.6.1962 übernommen haben, sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose. Bei nach dem 31.12.1996 eingetretenen Versicherungsfällen werden jedoch Geldleistungen und die Erstattung der Kosten für alle sonstigen zu erbringenden Leistungen an Berechtigte gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 97 SGB VII).

- Personen; die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen (§ 101 Abs. 1 SGB VII).
- Hat der Verletzte den Versicherungsfall beim Begehen einer Handlung erlitten, die nach rechtskräftigem strafrechtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden. Wird die Leistung versagt, kann sie an unterhaltsberechtigten Kindern oder Ehegatten geleistet werden (§ 101 Abs. 2 SGB VII).
- Im SGB - Allgemeiner Teil - sind die Mitwirkung des Leistungsberechtigten und die Folgen fehlender Mitwirkung einheitlich für alle Sozialleistungen geregelt (§§ 60-67 SGB I).

Zu Teil VII Familienleistungen

Zu Artikel 40

Nach §§ 62-78 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. dem Bundeskindergeldgesetz hat im Prinzip jeder, der im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und für ein Kind bis zum 18. Lebensjahr oder – bei Berufsausbildung – bis zum 27. Lebensjahr aufkommt, Anspruch auf Kindergeld.

Zu Artikel 41

A. Es wird Buchstabe (a) zugrunde gelegt

B. Alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sind im Prinzip kindergeldberechtigt, soweit sie hier ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Ausländern ist zusätzlich eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

C. (Artikel 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1000)	35.092	35.194	34.958	34.527	34.531	34.277
Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1000)	35.092	35.194	34.958	34.527	34.531	34.277
Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Erläuterungen:

Den Zahlen der Beamten und der Arbeitnehmer insgesamt liegen die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde. Zahlen der Seeleute und der Arbeitslosen sind hierin nicht enthalten.

Zu Artikel 42

Das Kindergeld beträgt seit dem 01.01.2002 für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154,- Euro, ab dem vierten Kind werden jeweils 179,- Euro gewährt.

Zu Artikel 43

Die Erfüllung einer Wartezeit wird für den Anspruch auf Kindergeld nicht vorausgesetzt.

Zu Artikel 44

A. (Artikel 66 Titel I)

A. Es wird Absatz 4 Buchstabe (a) in Anspruch genommen.

1. Keine Bemerkung
2. Es wird die bezahlte Wochenarbeitszeit (geleistete Wochenarbeitsstunden, bezahlte Ausfallstunden) zugrunde gelegt.

B. Durchschnittlicher Bruttoverdienst eines männlichen Arbeiters im produzierenden Gewerbe:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
a) Bruttostundenverdienst (Euro)	14,46	14,73	15,05	15,43	15,74	15,85
b) Bezahlte Wochenstunden	38,3	38,2	38,0	38,0	38,0	38,0
c) Bruttowochenverdienst (Euro)	554	563	572	586	598	602
d) Bruttomonatsverdienst (Euro)	2.407	2.444	2.484	2.549	2.596	2.617
e) Bruttojahresverdienst (Euro)	28.884	29.328	29.808	30.588	31.152	31.404

B. 1. Der Gesamtbetrag der Barleistungen, die für Kinder an Einwohner der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurde, betrug (Mio. Euro)

	35 382	35 750	39 615	39 729	39 593	39 758
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------

2. Sachleistungen

3. Gesamtbetrag der Leistungen (Mio. DM)

	35 382	35 750	39 615	39 729	39 593	39 758
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------

C. Es wird Buchstabe (b) zugrunde gelegt.

1. Gesamtzahl der Kinder aller Einwohner in 1.000:

a) unter 15 Jahren	12 837	12 698	12 517	12 289	12 041	11 792
b) unter 18 Jahren	15 571	15 441	15 309	15 146	14 939	14 698

2. Der Gesamtwert der Leistungen beträgt des nach den Bestimmungen im Artikel 66 festgesetzten Lohnes eines gewöhnlichen männlichen ungelerten Arbeiters, vervielfacht mit der Zahl der unter 15 Jahre alten Kinder aller Einwohner, bzw. des genannten Lohnes, vervielfacht mit der Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder aller Einwohner

	9,5 %	9,6 %	10,6 %	10,6 %	10,6 %	10,7 %
	7,9 %	7,9 %	8,7 %	8,6 %	8,5 %	8,6 %

Erläuterungen:

Den Angaben zu B. und C. liegt das Sozialbudget der Bundesregierung (Gesamtbetrag der Leistungen) sowie die Bevölkerungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes (Gesamtzahl der Kinder, für 2005 geschätzt) zugrunde. Die Zahlungen an Seeleute sowie die Kinder von Seeleuten sind in den Angaben enthalten. Kinderzuschläge und Kindergelder für in Schul- oder Berufsausbildung stehende Kinder über 18 Jahre sind ebenfalls enthalten; die Höhe dieser Zahlungen sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kinder kann mangels statistischen Zahlenmaterials nicht ermittelt werden.

Zu Artikel 45

Nach § 63 in Verbindung mit § 32 Absatz 1-4 EStG wird das Kindergeld gezahlt

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ohne besondere Voraussetzungen,
- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für Kinder, die arbeitslos gemeldet sind,

- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für Kinder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen,
- ohne Altersgrenze für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Zu Teil VIII **Leistungen bei Mutterschaft**

Zu Artikel 48

Auf die Angaben zu Artikel 9 wird verwiesen. Alle weiblichen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 179 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anspruch auf die unter Artikel 49 und 50 dargestellten Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Zu Artikel 49

Die in §§ 195 bis 199 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelten Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen

- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln ohne Zuzahlungen
- stationäre Entbindung, für die Zeit nach der Entbindung bis zu 6 Tagen
- häusliche Pflege, soweit eine im Haushalt lebende Person diese nicht im erforderlichen Umfang übernehmen kann,
- Haushaltshilfe, soweit dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Personen den Haushalt nicht weiterführen kann.

Zu Artikel 50

Nach § 200 RVO erhalten Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ein Mutterschaftsgeld in der Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelts der letzten 3 Kalendermonate, höchstens jedoch 13 Euro für den Kalendertag. Übersteigt das Arbeitsentgelt 13 Euro kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag vom Arbeitgeber oder vom Bund nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gezahlt.

Zu Artikel 51

Für die ärztlichen Sachleistungen sowie das Mutterschaftsgeld besteht keine Wartezeit. Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, wenn die Versicherte zu Beginn der Schutzfrist (Mutterschaftsurlaub) in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war.

Zu Artikel 52

Der Zeitraum für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes beginnt 6 Wochen vor der (voraussichtlichen) Entbindung und endet acht Wochen (bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen) nach der Entbindung.

Zu Teil IX Leistungen bei Invalidität

Zu Artikel 54 (bzw. Artikel 8 Ü 128)

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die bisherige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt mit

- voller Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden,
- halber Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden.

Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d.h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung und des Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist ohne Bedeutung. Zu berücksichtigen sind allein die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten sowie eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der ärztlichen Begutachtung ergeben können.

Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten. Versicherte, die noch mindestens 3, aber nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Versicherte, die bei In-kraft-Treten der Reform das 40 Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente bei Berufsunfähigkeit. Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können.

Die Regelungen zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kommen nur zur Anwendung, wenn eine Rente ab dem 1. Januar 2001, beginnt. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2000 bereits Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind, wird das bisherige Recht beibehalten.

Die allgemeinen Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit betragen:

bei Rentenbeginn ab 2001		
Rente wegen voller Erwerbsminderung	West	Ost
in voller Höhe	350 Euro	350 Euro
in Höhe von $\frac{3}{4}$	611,44 Euro	537,50 Euro
in Höhe von $\frac{1}{2}$	811,34 Euro	713,22 Euro
in Höhe von $\frac{1}{4}$	1.011,23 Euro	888,94 Euro
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	West	Ost
in voller Höhe	811,34 Euro	713,22 Euro
in Höhe von $\frac{1}{2}$	1.011,23 Euro	888,94 Euro
bei Rentenbeginn vor 2001		
	West	Ost
Erwerbsunfähigkeitsrente	350 Euro	350 Euro
Berufsunfähigkeitsrente	West	Ost
in voller Höhe	685,91 Euro	602,96 Euro
in Höhe von $\frac{2}{3}$	914,55 Euro	803,95 Euro
in Höhe von $\frac{1}{3}$	1.143,19 Euro	1.004,94 Euro
bei Bergleuten	West	Ost

in voller Höhe	914,55 Euro	1508,09 Euro
in Höhe von 2/3	1.218,96 Euro	1.071,55 Euro
in Höhe von 1/3	1.524,69 Euro	1.340,30 Euro

Mit Ausnahme der auf 350 Euro festgesetzten Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um allgemeine Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen mindestens hinzuverdient werden kann. Darüber hinaus gibt es individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen.

Zu Artikel 55 (bzw. Artikel 9 Ü 128)

Hinsichtlich des geschützten Personenkreises wird auf die Ausführungen unter Artikel 27 verwiesen.

C. (Artikel 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Rentenversicherung	29 489	29 530	29 268	28 720	28 450	28 108
b) Sondersystem für Beamte	2.347	2.304	2.287	2.267	2.230	2.201
c) Insgesamt	31 836	31 834	31 555	30 987	30 680	30 309
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1 000)	35 092	35 194	34 958	34 527	34 531	34 277
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in v.H.)	90,7	90,5	90,3	89,7	88,8	88,4

Erläuterungen:

Den Angaben zur Rentenversicherung liegt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ergänzt um die geringfügig Beschäftigten mit Anspruch auf Leistungen bei Invalidität zugrunde. Die Angaben enthalten die vorgesehene Gesamtzahl von Arbeitnehmern, d.h. Seeleute, Arbeitslose und versicherungspflichtige Handwerker wurden nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 56 (bzw. Artikel 10 Ü 128) – Mindeststandard

Die Höhe der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird im Folgenden nach Artikel 65 (Titel i; II und VI) berechnet.

A. Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 und bei Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0.

Die bereits nach dem Rentenreformgesetz 1999 vorgesehenen Abschläge bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10.8 % werden beibehalten. Ihr Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr gewährt wird.

Gemäß Artikel 57 Abs.1a soll die Leistung gemäß Artikel 56 für den gewählten Arbeiter (125% des Durchschnittsverdienstes) nach 15 Jahren Beschäftigung und einem dann eintretenden Invaliditätsfall bestimmt werden. Für die konkrete Berechnung der Leistungen wird daher unterstellt, dass der Arbeiter mit 125% des Durchschnittseinkommens vom Alter 17 bis 33 arbeitet und dann voll erwerbsgemindert wird.

Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird nach dem deutschen Rentenrecht eine Zurechnungszeit bis zum Alter 60 berücksichtigt, die – einfach ausgedrückt – mit den im vorangegangenen Erwerbsleben im Durchschnitt erworbenen Ansprüchen bewertet wird. Darüber hinaus wird die Erwerbsminderungsrente seit der Reform des Jahres 2001 um einen Abschlag für den vorzeitigen Rentenbezug in Höhe von maximal 10,8 % gemindert. Gemäß den Vorschriften des Artikels 57 wird hier unterstellt, dass die volle Erwerbsminderung nach 15 Jahren Berufstätigkeit beginnend mit dem ersten Jahr der rentenrechtlichen Zeiten (also ab dem Alter von 17 Jahren) im Alter von 33 Jahren auftritt.

Die folgende Tabelle zeigt, dass der hier definierte verheirateter Arbeiter mit zwei Kindern im Falle einer vollen Erwerbsminderung eine Leistung in Höhe von 59,5 % (alte Bundesländer) bzw. 59,8 % (neue Bundesländer) im Verhältnis zum Nettoeinkommen erhält. Der geforderte Mindeststandard nach Artikel 29 Ü 128 von 50 % ist damit überschritten.

		alte Bundesländer	neue Bundesländer
1	Jahre Beschäftigung (Alter 17-33)	15	15
2	Jahre Zurechnungszeit (bis Alter 60)	28	28
3	Jahre gesamt	43	43
3	Entgeltpunkte pro Jahr	1,25	1,25
5=3*4	Entgeltpunkte gesamt (EP)	53,75	53,75
6	Zugangsfaktor	0,892	0,892
7=5*6	persönliche Entgeltpunkte	47,95	47,95
8	aktueller Rentenwert (€ / EP / Monat)	26,13	22,97
9=7*8	Bruttorente (€ pro Jahr)	15.034	13.216
10	Kindergeld	3.696	3.696
11	Sozialbeiträge	1.391	1.222
12=9+10-11	Nettoeinkommen im Alter	17.339	15.689
13	Nettoeinkommen aus Arbeit	29.150	26.258
14=12/13	Verhältniswert	59,5	59,8

Bei diesen Berechnungen ist in Übereinstimmung mit Artikel 65 der Ordnung keine unterbrochene Berufslaufbahn unterstellt. Werden Unterbrechungen der Berufskarriere angenommen, so hat dies Auswirkungen auf die für die Bewertung der Zurechnungszeit relevante Gesamtleistungsbewertung. Bei der Gesamtleistungsbewertung werden – vereinfacht ausgedrückt – die während der gesamten rentenrechtlich relevanten Biografie durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte ermittelt. Mit diesem Gesamtleistungswert wird die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr bewertet. Im oben dargelegten Fall wird eine durchgängige Erwerbsbiografie angenommen, so dass der Gesamtleistungswert, der sich aus dem Zeitraum vom 17. Lebensjahr (Aufnahme der Beschäftigung) bis 33. Lebensjahr (Eintritt der Erwerbsminderung) ergibt, 1,25 Entgeltpunkte entspricht (15 Jahre x 1,25 Entgeltpunkte / 15 Jahre).

Wird darüber hinaus 1 Jahr Bezug von Arbeitslosengeld I unterstellt, ergibt sich ein Gesamtleistungswert von 1,23 Entgeltpunkten (EP):

$$\begin{aligned}
 & 15 \text{ Jahre Beschäftigung} \times 1,25 \text{ EP} = 18,75 \text{ EP} \\
 + & 1 \text{ Jahr Arbeitslosengeld I} \times 1,00 \text{ EP} = 1,00 \text{ EP} \\
 & \text{(der Rentenbeitrag wird für 80 \% des vormaligen Bruttolohns entrichtet)} \\
 = & 16 \text{ Jahre} \quad 19,75 \text{ EP} \\
 \Rightarrow & \text{Gesamtleistungswert } 19,75 \text{ EP} / 16 \text{ Jahre} = 1,23 \text{ EP}
 \end{aligned}$$

Die Auswirkungen auf die Anzahl der Entgeltpunkte bei verschiedenen Varianten der Unterbrechung der Erwerbsbiografie zeigt die folgende Tabelle:

	ohne Unterbrechung		mit 1 Jahr Arbeitslosengeld I		mit 1 Jahr Arbeitslosengeld II		mit 1 Jahr Leerzeit	
	Jahre	EP	Jahre	EP	Jahre	EP	Jahre	EP
Beschäftigung	15	18,75	15	18,75	15	18,75	15	18,75
Arbeitslosigkeit (ALG I)	0	0,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00
Arbeitslosigkeit (ALG II)	0	0,00	0	0,00	1	0,16	0	0,00
Leerzeit	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	0,00
Zurechnungszeit	28	35,00	27	33,33	27	31,91	27	31,64
EGP gesamt		53,75		53,08		50,83		50,39
Gesamtleistungswert		1,25		1,23		1,18		1,17

Die folgende Tabelle belegt, dass insgesamt fast 83 % der Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Versicherungszeiten von mehr als 35 Jahren aufweisen. In den Versicherungszeiten sind die Zurechnungszeiten bis zum Alter 60 enthalten.

Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Anzahl der Versicherungsjahre

	Männer	Frauen	Gesamt
unter 20	1.6	4.0	2.6
20 - 35	8.4	22.2	14.5
35 u. mehr	90.0	73.8	82.9

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Zu Artikel 57 (bzw. Artikel 11 Ü 128)

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (§ 43 SGB VI) oder diese als erfüllt gilt (§ 53 SGB VI).

Zu Artikel 58 (bzw. Artikel 12 Ü 128)

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres besteht Anspruch auf Regelaltersrente, die in diesen Fällen von Amts wegen zu leisten ist.

Zu Artikel 13 Ü 128

Gemäß §§ 9 ff. SGB VI erbringen die Rentenversicherungsträger auch medizinische, berufsfördernde und ergänzende (Übergangsgeld) sowie sonstige (Ermessens-) Leistungen zur Rehabilitation. Deren Aufgabe ist es, den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit des Versicherten oder sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder ihn möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern. Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

**Zu Teil X
Leistungen an Hinterbliebene**

Zu Artikel 60 (bzw. Artikel 21 und 31 Ü 128)

Im Todesfall haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente (Rente wegen Todes) die Witwe, der Witwer, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte des Verstorbenen.

Zu Artikel 61 (bzw. Artikel 21 und 31 Ü 128)

C. (Artikel 76 Titel I)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1. Zahl der geschützten Arbeitnehmer (in 1 000)						
a) Rentenversicherung	29 489	29 530	29 268	28 720	28 450	28 108
b) Sondersystem für Beamte	2.347	2.304	2.287	2.267	2.230	2.201
c) Insgesamt	31 836	31 834	31 555	30 987	30 680	30 309
2. Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in 1 000)	35 092	35 194	34 958	34 527	34 531	34 277
3. Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer (in v.H.)	90,7	90,5	90,3	89,7	88,8	88,4

Erläuterungen:

Den Angaben zur Rentenversicherung liegt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ergänzt um die geringfügig Beschäftigten mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zugrunde. In den Angaben, ist die vorgesehene Gesamtzahl von Arbeitnehmern enthalten, d.h. Seeleute, Arbeitslose und versicherungspflichtige Handwerker wurden nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 62 (bzw. Artikel 23 Ü 128) – Mindeststandard

Die Höhe der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird im Folgenden nach Artikel 65 ermittelt.

Gemäß Artikel 63 Abs.1a soll die Leistung gemäß Artikel 62 für die Hinterbliebenen des gewählten Arbeiters (125% des Durchschnittsverdienstes) im Falle des Todes nach 15 Jahren Beschäftigung bestimmt werden. Für die konkrete Berechnung der Leistungen wird daher unterstellt, dass der Arbeiter mit 125% des Durchschnittseinkommens vom Alter 17 bis 33 arbeitet und dann stirbt.

Für die Berechnung der Hinterbliebenenrente nach neuem Recht wird eine Zurechnungszeit bis zum Alter 60 berücksichtigt, die – einfach ausgedrückt – mit den im vorangegangenen

Erwerbsleben im Durchschnitt erworbenen Ansprüchen bewertet wird. Die abgeleiteten Ansprüche werden um einen Abschlag für den vorzeitigen Rentenbezug in Höhe von maximal 10,8 % gemindert. Die Witwe erhält 55 % der so berechneten (theoretischen) Rentenansprüche des Mannes. Darüber hinaus wird der Witwe ein Zuschlag für Kinder gewährt, der nach Anwendung des Rentenartfaktors bei zwei Kindern drei Entgeltpunkte beträgt.

Das neue Hinterbliebenenrecht gilt seit dem 1. Januar 2002. Im Berichtszeitraum sind keine weiteren Rechtsänderungen vorgenommen worden. Lediglich der Personenkreis der Anspruchsberechtigten wurde zum 1. Januar 2005 erweitert. Nunmehr können auch Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Hinterbliebene in Anspruch nehmen.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die hier definierte Witwe mit zwei Kindern eine Leistung in Höhe von 58,2 % (alte Bundesländer) bzw. 58,5 % (neue Bundesländer) im Verhältnis zum Nettoeinkommen des verstorbenen Mannes erhält. Der geforderte Mindeststandard von 45 % ist damit überschritten.

Hinterbliebenenrente neues Recht

		alte Bundesländer	neue Bundesländer
1	Jahre Beschäftigung (Alter 17-33)	15	15
2	Jahre Zurechnungszeit (bis Alter 60)	28	28
3	Jahre gesamt	43	43
3	Entgeltpunkte pro Jahr	1,25	1,25
5=3*4	Entgeltpunkte gesamt (EP)	53,75	53,75
6	Zugangsfaktor	0,892	0,892
7	Zuschlag für Kinder	5,454	5,454
8=5*6+7	persönliche Entgeltpunkte	53,40	53,40
9	Rentenartfaktor	0,55	0,55
10	aktueller Rentenwert (€ / EP / Monat)	26,13	22,97
11=8*9*10	Bruttorente Witwe (€ pro Jahr)	9.209	8.095
12	Brutto-Waisenrenten (2 Kinder)	5.412	4.758
13	Bruttorenten gesamt (€ pro Jahr)	14.621	12.853
14	Kindergeld	3.696	3.696
15	Sozialbeiträge	1.352	1.189
16=13+14-15	Nettoeinkommen im Alter	16.965	15.360
17	Nettoeinkommen aus Arbeit	29.150	26.258
18=16/17	Verhältniswert	58,2	58,5

Nach altem Recht, nach dem derzeit noch die allermeisten Hinterbliebenenrenten zugehen, wird ein Niveau im Vergleich zum Nettoeinkommen des verstorbenen Mannes in Höhe von 57,6 % in den alten Bundesländern und 57,9 % in den neuen Bundesländern erreicht. Im Unterschied zum neuen Recht beträt der Rentenartfaktor hier 60 %, allerdings wird kein

Zuschlag für Kinder gewährt. Der geforderte Mindeststandard von 45 % wird aber auch nach dem alten Recht überschritten.

Hinterbliebenenrente altes Recht

		alte Bundesländer	neue Bundesländer
1	Jahre Beschäftigung (Alter 17-33)	15	15
2	Jahre Zurechnungszeit (bis Alter 60)	28	28
3	Jahre gesamt	43	43
3	Entgeltpunkte pro Jahr	1,25	1,25
5=3*4	Entgeltpunkte gesamt (EP)	53,75	53,75
6	Zugangsfaktor	0,892	0,892
7	Zuschlag für Kinder	0,000	0,000
8=5*6+7	persönliche Entgeltpunkte	47,95	47,95
9	Rentenartfaktor	0,60	0,60
10	aktueller Rentenwert (€ / EP / Monat)	26,13	22,97
11=8*9*10	Bruttorente Witwe (€ pro Jahr)	9.020	7.929
12	Brutto-Waisenrenten (2 Kinder)	5.412	4.758
13	Bruttorenten gesamt (€ pro Jahr)	14.432	12.687
14	Kindergeld	3.696	3.696
15	Sozialbeiträge	1.335	1.174
16=13+14-15	Nettoeinkommen im Alter	16.793	15.209
17	Nettoeinkommen aus Arbeit	29.150	26.258
18=16/17	Verhältniswert	57,6	57,9

Zu Artikel 63 (bzw. Artikel 24 Ü 128)

Die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werde nur gewährt, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist .

Zu Artikel 64 (bzw. Artikel 25 Ü 128)

Es bleibt bei den Ausführungen des letzten Berichts.

Zu Teil XII

**Gleichbehandlung von Einwohnern, die nicht die
Staatsangehörigkeit des Wohnsitzlandes besitzen**

Zu Artikel 68

A. Jede Person hat im Rahmen des Sozialgesetzbuches ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung (§ 4 SGB I).

B. Von Absatz 1 Satz 2 wurde kein Gebrauch gemacht.

C. Die geschützten Personen, die Staatsangehörige eines anderen Mitglieds sind, haben automatisch die gleichen Rechte wie die deutschen Staatsangehörigen. Lediglich bei Familienleistungen besteht die Besonderheit, dass sie bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland hierauf nur dann Anspruch haben, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

**Zu Teil XIII
Gemeinsame Bestimmungen**

Zu Artikel 69

Es wird auf die Ausführungen zu den Artikeln 30, 38, 58 und 64 Bezug genommen.

Zu Artikel 70

Jeder Antragsteller kann ein Rechtsmittel einlegen, wenn er durch einen Verwaltungsakt beschwert ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Im übrigen verbleibt es bei den Ausführungen des letzten Berichts.

Zu Artikel 71

Die Gesamtausgaben und die von den geschützten Arbeitnehmern erhobenen Abgaben betragen:

Gesamtausgaben in Millionen Euro

(A)

Angenommene Teile des Übereinkommens	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Teile II, III und VIII (Krankenversicherung und Mutterschaftsleistungen)	60 779	62 963	62 902	61 819	58 773	60 148
Teil IV (Arbeitslosenversicherung)	31 508	33 296	36 434	37 034	35 911	32 403

Teil VI (Unfallversicherung)	10 835	10 934	11 253	11 344	11 295	11 227
Teile V, IX und X (Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der Bergleute einschl. Sondersystem für Beamte)	249 778	258 598	267 129	273 305	274 806	275 171
Insgesamt	352 900	365 764	377 718	383 502	380 786	378 949

Beitragseinnahmen von Arbeitnehmern
in Millionen Euro
(B)

Angenommene Teile des Übereinkommens	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Teile II, III und VIII (Krankenversicherung und Mutterschaftsleistungen)	35 332	35 919	36 925	38 842	38 164	38 255
Teil IV (Arbeitslosenversicherung)	22 890	23 410	25 560	25 200	24 920	24 660
Teil VI (Unfallversicherung)	-	-	-	-	-	-
Teile V, IX und X (Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der Bergleute einschl. Sondersystem für Beamte)	67 130	67 783	67 574	69 072	68 749	68 098
Insgesamt	125 353	127 112	130 059	133 114	131 833	131 013

Erläuterungen:

Den Angaben liegen die finanzstatistischen Nachweisungen der Versicherungsträger und das Sozialbudget der Bundesregierung zugrunde; sie enthalten auch geschätzte Zahlen. Beträge für Seeleute sind in den Angaben nicht enthalten. In den Ausgaben zu den Teilen II bis IV sowie VI und VII fehlen die - nicht bekannten - Ausgaben des Sondersystems für Beamte. Die Gesamtausgaben der Krankenversicherung (Teile II, III und VIII) sind auf die geschützten Arbeitnehmer des Allgemeinen Systems umgerechnet worden. Für die Ausgaben der Rentenversicherung (Teile V, IX und X) war dies nicht möglich; hier sind jeweils die Gesamtausgaben einbezogen worden.

Die Beitragseinnahmen beschränken sich auf die von den geschützten - in den Teilen II bis X angegebenen - Arbeitnehmern aufgebrauchten Beiträge.

Die unter Nr. 3 erfassten Gesamtausgaben sind demnach aus den Beiträgen der geschützten Arbeitnehmer finanziert worden.

2000	zu 35,5 v.H.
2001	zu 34,8 v.H.
2002	zu 34,4 v.H.
2003	zu 34,7 v.H.
2004	zu 34,6 v.H.
2005	zu 34,6 v.H.

Zu Artikel 72

Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt wird (§ 29 SGB IV). Im übrigen verbleibt es bei den Ausführungen des letzten Berichts.

Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor großen finanziellen Problemen und Herausforderungen. Die steigende Lebenserwartung und das gleichzeitig ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern führt zu einem deutlich zunehmenden Finanzbedarf. Parallel führen längere Rentenlaufzeiten, die von einem kleiner werdenden Anteil der Aktiven finanziert werden müssen, zu steigenden Beiträgen, die die Lohnnebenkosten erhöhen und den Arbeitsfaktor verteuern. Zusätzlich hat die konjunkturelle Schwäche zu erheblichen Beitragsausfällen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Um für das Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 Prozent beizubehalten, sind neben mittel- und langfristigen Maßnahmen auch kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung unumgänglich.

- **Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe:**
Durch die Absenkung des unteren Zielwertes für die Höhe der Mindestschwankungsreserve bei der Bestimmung des Beitragssatzes von 50 vom Hundert einer Monatsausgabe auf 20 vom Hundert einer Monatsausgabe wird ein Anstieg des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um ca. 0,5 Beitragssatzpunkte verhindert. Dadurch kann im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 bei 19,5 Prozent gehalten wird. Inkrafttreten 01.01.2004
- **Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004:**
Die sich nach der geltenden Rentenanpassungsformel ergebende Anpassung zum 1. Juli 2004 wurde ausgesetzt. Dies ist nach der Konzeption des Gesetzes ein notwendiger Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Beibehaltung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent im Jahr 2004 und damit zur Stabilisierung des Rentenversicherungssystems. Inkrafttreten 01.01.2004
- **Übernahme des vollen Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung durch die Rentner:**
Bislang war es der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, die Hälfte der Beitragslast der Rentner in der 1995 eingeführten Sozialen Pflegeversicherung zu übernehmen. Die Leistungen wurden gewährt, obwohl die Rentner während ihrer Erwerbsphase regelmäßig nicht oder nur kurz durch eigene Beiträge zur Finanzierung beigetragen haben. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung kann diese Leistung nicht weiter von ihr erbracht werden. Inkrafttreten 01.04.2004
- **Zeitnahe Weitergabe reduzierter Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen an die Rentnerinnen und Rentner:**
Seit dem Jahr 2004 werden Beitragssatzänderungen bei den gesetzlichen Krankenkassen zeitnäher an die Rentnerinnen und Rentner weitergegeben werden als nach bisherigem Verfahren. Bereits zum 1. April haben 3,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner von den Senkungen der Krankenkassenbeiträge zum 1. Januar 2004 profitiert. Bis zum Sommer dieses Jahres sind dann insgesamt rund 6,7 Millionen Rentnerinnen und Rentner in den Genuss sinkender Krankenkassenbeiträge gekommen. Mittelfristig werden alle Renten-

bezieher von den Entlastungen, die sich im Beitragssatz widerspiegeln werden, profitieren. Die Höhe der Beitragssatzänderung hängt von den kassenindividuellen Verhältnissen ab. Krankenkassen, die aus der Vergangenheit Schulden aufweisen und diese Schulden in Vierjahresschritten bis 2007 abbauen müssen, werden in der Regel einen verminderten Beitragssatzsenkungsspielraum haben. In Einzelfällen kann es sogar zu Beitragssatzanhebungen kommen. Inkrafttreten 01.01.2004, erstmalig wirksam zum 01.04.2004

Mittel- und langfristige Maßnahmen

Das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) ist am 26. Juli 2004 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1791) verkündet worden. Es ist ein weiterer Teil des Programms zur langfristigen Sicherung der Sozialsysteme und Bestandteil der "Agenda 2010" der Bundesregierung. Mit den Maßnahmen des Gesetzes wird auf die Herausforderungen durch die demografische Entwicklung reagiert und die nachhaltige Finanzierung der Rentenversicherung sichergestellt:

- **Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und Orientierung der Rentendynamik an die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme**

Durch Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel wird das Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Zur Ermittlung der Lohnentwicklung wird künftig stärker auf die beitragspflichtige Lohn- und Gehaltssumme abgestellt.

Das „Nettorentenniveau vor Steuern“ wird dadurch im Vergleich zu heute zwar absinken. Die Rente eines Durchschnittsverdieners mit einem normalen Erwerbsleben liegt aber auch in Zukunft deutlich über dem Sozialhilfeniveau.

Zur langfristigen Niveausicherung wird außerdem auch künftig eine Niveausicherungsklausel im Gesetz enthalten sein. Das Mindestniveau vor Steuern beträgt 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030. Das so bestimmte Mindestniveau vor Steuern wird den gleichen Stellenwert haben wie die ebenfalls im Gesetz genannten Beitragssatzziele von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften Maßnahmen vorzuschlagen, wenn diese Werte voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

Das Mindestniveau hat die Funktion einer Untergrenze. Ziel ist aber auch nach 2020 ein höheres Niveau als 43 Prozent. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz verpflichtet, ab dem Jahr 2008 den gesetzgebenden Körperschaften alle vier Jahre Vorschläge zur Beibehaltung eines **Sicherungsniveaus** vor Steuern von 46 Prozent über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität zu unterbreiten. Inkrafttreten: 01.08.2004. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist erstmals wirksam bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2005. Die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme ist erstmals wirksam bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2006

- **Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr**

Von der zwischen 2006 und 2008 erfolgenden Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre werden 1946 geborene und jüngere Versicherte betroffen sein. Im Januar 1946 Geborene werden diese Altersrente frühestens mit 60 Jahren und einen Monat beziehen können, im Februar 1946 Geborene frühestens mit 60 Jahren und zwei Monaten usw. Schließlich können im Dezember 1948 und später Geborene frühestmöglich mit 63 Jahren eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist - auch unter Inkaufnahme von Abschlägen - bei dieser

Altersrente dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach bisher geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart. Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben (z.B. Aufhebungsvertrag oder Vertrag über Altersteilzeitarbeit) oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos sind. Für sie wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme nicht angehoben.

Damit werden alle Versicherten geschützt, denen der Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit noch zustehen kann, also die vor 1952 Geborenen, wenn bei Ihnen am Stichtag die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verbindlich feststeht.

Mit der Festsetzung des Stichtags wurde insbesondere gewährleistet, dass potenziell berechnungsberechtigte Versicherte auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses über den Gesetzentwurf (3. Dezember 2003) ihre Möglichkeiten zur Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit überprüfen und gegebenenfalls bis zum Jahresende 2003 noch einen Vertrag über Altersteilzeitarbeit abschließen konnten. Inkrafttreten 01.01.2006 – Vertrauensschutz beachten!!

- **Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate**

Die zurzeit bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden mit einer vierjährigen Übergangsregelung zukünftig als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt.

Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr beseitigt, die – bei typisierender Betrachtung – bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen können. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen soll es hingegen bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung bleiben. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch künftig mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet - maximal für 36 Monate.

Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert. Inkrafttreten 01.01.2005, lineare Abschmelzung bis 12/2008, ab 01.01.2009 keine Bewertung von Schule und Studium

- **Konzentration der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung**

Die bisherige pauschale Anhebung der ersten 36 Pflichtbeiträge wird mit einer vierjährigen Übergangsregelung auf Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung konzentriert. Bei anderen Zeiten, zum Beispiel Aushilfstätigkeiten, entfällt die Höherbewertung. Dies dient der Vermeidung unerwünschter Mitnahmeeffekte. Allerdings verbleibt es im Hinblick auf soziale Härtefälle bei Frühinvalidität oder frühem Tod im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung beim geltenden Recht. Wie bereits dargelegt wird die Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate begrenzt. Inkrafttreten 01.01.2005, lineare Abschmelzung bis 12/2008, ab 01.01.2009 nur noch Höherbewertung einer tatsächlichen beruflichen Ausbildung

Im Berichtszeitraum sind folgende Gesetze verabschiedet worden:

Datum	Name	Gesetzblatt
14.06.2001	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2001 (Rentenanpassungsverordnung 2001 - RAV 2001)	BGBl. I S. 1040
27.07.2001	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftszeitüberführungsgesetz (2. AAÜG-Änderungsgesetz -2. AAÜG-ÄndG)	BGBl. I S. 1939
03.12.2001	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2002 (Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2002)	BGBl. I S. 3301
20.12.2001	Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	BGBl. I S. 4010
07.06.2002	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2002 (Rentenanpassungsverordnung 2002 - RAV 2002)	BGBl. I S. 1799
17.12.2002	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003 (Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2003)	BGBl. I S. 4561
23.12.2002	Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz - BSSichG)	BGBl. I S. 4637
23.01.2002	Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung(Unfallversicherung- Anzeigeverordnung- UVAV)	BGBl. I S. 554
04.06.2003	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2003 (Rentenanpassungsverordnung 2003 - RAV 2003)	BGBl. I S. 784
05.09.2002	Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten- Verordnung(BKV-ÄndV)	BGBl. I. S. 3541
09.12.2003	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004 (Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2004)	BGBl. I S. 2497
27.12.2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	BGBl. I S. 3013
27.12.2003	Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	BGBl. I S. 3019
21.07.2004	Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen	BGBl. I S. 1791

	Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz)	
29.11.2004	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2005 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005)	BGBl. I S. 3098
04.12.2004	Fünftes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	BGBl. I S. 3183
09.12.2004	Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)	BGBl. I S. 3242
15.12.2004	Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts	BGBl. I S. 3396
06.06.2005	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005 (Rentenwertbestimmungsverordnung - RWBestV 2005)	BGBl. I S. 1578
21.06.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	BGBl. I S. 1672
03.08.2005	Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	BGBl. I S. 2269
21.12.2005	Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2006 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2006)	BGBl. I S. 3627

09.07.2001	Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinarrechts	BGBl. I S. 1510
23.07.2001	Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-Reformgesetz)	BGBl. I S. 1852
27.07.2001	Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)	BGBl. I S. 1822
17.08.2001	Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)	BGBl. I S. 2144
13.09.2001	Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts	BGBl. I S. 2376
20.12.2001	Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)	BGBl. I S. 3443
13.12.2001	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung	BGBl. I S. 3584
20.12.2001	Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusG)	BGBl. I S. 4013
23.03.2002	Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat	BGBl. I S. 1130

27.04.2002	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze	BGBI. I S. 1467
22.05.2002	Gesetz zur Vorbereitung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer	BGBI. I S. 1644
20.06.2002	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)	BGBI. I S. 1946
09.07.2002	Berichtigung der lfd. Nr. 43	BGBI. I S. 2583
23.07.2002	Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	BGBI. I S. 2787, 3760

18.11.2002	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (über das Zuwanderungsgesetz)	BGBI. I S. 2003 S. 126
23.12.2002	Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	BGBI. I S. 4607
23.12.2002	Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	BGBI. I S. 4621
24.07.2003	Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze	BGBI. I S. 1526
31.07.2003	(Kleinunternehmerförderungsgesetz)	BGBI. I S. 1550
31.10.2003	Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)	BGBI. I S. 2149
14.11.2003	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	BGBI. I S. 2190
23.12.2003	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	BGBI. I S. 2848
24.12.2003	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	BGBI. I S. 2954
24.12.2003	Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt	BGBI. I S. 3002
27.12.2003	Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch	BGBI. I S. 3022
23.04.2004	Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung	BGBI. I S. 602
23.07.2004	Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender	BGBI. I S. 1842

	Steuerhinterziehung	
30.07.2004	Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)	BGBl. I S. 2014
24.08.2004	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz)	BGBl. I S. 2198
19.11.2004	Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	BGBl. I S. 2902
09.12.2004	Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	BGBl. I S. 3242
14.03.2005	Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze	BGBl. I S. 721
21.03.2005	Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)	BGBl. I S. 818
23.03.2005	Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)	BGBl. I S. 931
22.04.2005	Gesetz über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz – SkResNOG)	BGBl. I S. 1106
26.05.2005	Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts	BGBl. I S. 1418
08.06.2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze	BGBl. I S. 1530
06.09.2005	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze	BGBl. I S. 2725
22.12.2005	Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	BGBl. I S. 3676
22.12.2005	Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze	BGBl. I S. 3686